

Bundesgesetzblatt ¹⁰⁶⁵

Teil I

G 5702

1999

Ausgegeben zu Bonn am 4. Juni 1999

Nr. 27

Tag	Inhalt	Seite
19. 5. 99	Verordnung über die Berufsausbildung zum Schilder- und Lichtreklamehersteller/zur Schilder- und Lichtreklameherstellerin FNA: neu: 7110-6-74; 7110-6-29	1066
20. 5. 99	Verordnung über die Interoperabilität des transeuropäischen Hochgeschwindigkeitsbahnsystems (Eisenbahn-Interoperabilitätsverordnung – EIV) FNA: neu: 930-9-5	1072
26. 5. 99	Siebente Verordnung zur Änderung der Trennungsgeldverordnung FNA: neu: 2032-3-10/1; 2032-3-10	1075
26. 5. 99	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Mitteilungen an die Finanzbehörden durch andere Behörden und öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten (Mitteilungsverordnung – MV) FNA: 610-1-8	1077
27. 5. 99	Verordnung zur Anpassung der Renten im Jahre 1999 (Rentenanpassungsverordnung 1999 – RAV 1999) FNA: neu: 8232-48-20	1078
31. 5. 99	Verordnung zur Einreichung von Monatsausweisen nach dem Gesetz über das Kreditwesen (Monatsausweisverordnung – MonAwV) FNA: neu: 7610-2-27; 7610-2-20	1080
31. 5. 99	Verordnung zur Einreichung von Monatsausweisen durch Skontroführer nach dem Gesetz über das Kreditwesen (Skontroführer-Monatsausweisverordnung – SkontroMonAwV) FNA: neu: 7610-2-28; 7610-2-21	1086
22. 5. 99	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (zu § 6 Abs. 1 Satz 1 – i.V.m. Anlage 3 – des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes sowie § 307b Abs. 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch) FNA: 1104-5, 826-30-2	1092
4. 5. 99	Anordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten für den Erlass von Widerspruchsbescheiden und die Vertretung des Dienstherrn bei Klagen in Angelegenheiten nach dem Bundesumzugskostengesetz von Beschäftigten des Bundeskanzleramtes FNA: neu: 2030-14-104	1093
7. 5. 99	Anordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten für den Erlass von Widerspruchsbescheiden und die Vertretung des Dienstherrn bei Klagen aus dem Beamtenverhältnis im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend FNA: neu: 2030-14-105	1094
21. 5. 99	Bekanntmachung zu § 8 des Markengesetzes FNA: 423-5-2-3	1095
27. 5. 99	Berichtigung des Vierten Gesetzes zur Änderung des Strafvollzugsgesetzes FNA: 312-9-1	1096

**Verordnung
über die Berufsausbildung
zum Schilder- und Lichtreklamehersteller/zur Schilder- und Lichtreklameherstellerin*)**

Vom 19. Mai 1999

Auf Grund des § 25 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 Satz 1 der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074) in Verbindung mit Artikel 56 des Zuständigkeitsanpassungs-Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) und dem Organisationserlaß vom 27. Oktober 1998 (BGBl. I S. 3288) verordnet das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung:

§ 1

Staatliche Anerkennung des Ausbildungsberufes

Der Ausbildungsberuf Schilder- und Lichtreklamehersteller/Schilder- und Lichtreklameherstellerin wird für die Ausbildung für das Gewerbe Nummer 93, Schilder- und Lichtreklamehersteller, der Anlage A der Handwerksordnung staatlich anerkannt.

§ 2

Ausbildungsdauer

Die Ausbildung dauert drei Jahre.

§ 3

Ausbildungsberufsbild

Gegenstand der Berufsausbildung sind mindestens die folgenden Fertigkeiten und Kenntnisse:

1. Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht,
2. Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes,
3. Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit,
4. Umweltschutz,
5. Kundenberatung und -service,
6. Entwerfen und Gestalten von Kommunikations- und Werbemaßnahmen,
7. Arbeitsplanung und -organisation,
8. Herstellen von Kommunikations- und Werbeanlagen, Leitsystemen sowie Messe- und Ausstellungsständen,
9. Herstellen von Beschriftungen und bildlichen Darstellungen,
10. Werbeelektrik und Lichttechnik,
11. Montieren, Warten und Demontieren von Kommunikations- und Werbeanlagen,
12. Qualitätsmanagement.

§ 4

Ausbildungsrahmenplan

(1) Die Fertigkeiten und Kenntnisse nach § 3 sollen nach der in der Anlage enthaltenen Anleitung zur sachlichen und zeitlichen Gliederung der Berufsausbildung (Ausbildungsrahmenplan) vermittelt werden. Eine von dem Ausbildungsrahmenplan abweichende sachliche und zeitliche Gliederung des Ausbildungsinhaltes ist insbesondere zulässig, soweit betriebspraktische Besonderheiten die Abweichung erfordern.

(2) Die in dieser Verordnung genannten Fertigkeiten und Kenntnisse sollen so vermittelt werden, daß der Auszubildende zur Ausübung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit im Sinne des § 1 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes befähigt wird, die insbesondere selbständiges Planen, Durchführen und Kontrollieren einschließt. Die in Satz 1 beschriebene Befähigung ist auch in den Prüfungen nach den §§ 7 und 8 nachzuweisen.

§ 5

Ausbildungsplan

Der Auszubildende hat unter Zugrundelegung des Ausbildungsrahmenplanes für den Auszubildenden einen Ausbildungsplan zu erstellen.

§ 6

Berichtsheft

Der Auszubildende hat ein Berichtsheft in Form eines Ausbildungsnachweises zu führen. Ihm ist Gelegenheit zu geben, das Berichtsheft während der Ausbildungszeit zu führen. Der Auszubildende hat das Berichtsheft regelmäßig durchzusehen.

§ 7

Zwischenprüfung

(1) Zur Ermittlung des Ausbildungsstandes ist eine Zwischenprüfung durchzuführen. Sie soll vor dem Ende des zweiten Ausbildungsjahres stattfinden.

(2) Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage für das erste Ausbildungsjahr und für das dritte Ausbildungshalbjahr aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht entsprechend den Rahmenlehrplänen zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(3) Der Prüfling soll im praktischen Teil der Prüfung in insgesamt höchstens sieben Stunden eine Arbeitsaufgabe sowie im schriftlichen Teil der Prüfung in insgesamt höchstens 180 Minuten die zur Arbeitsaufgabe gehörende Arbeitsplanung und Dokumentation bearbeiten. Für die Arbeitsaufgabe kommt insbesondere in Betracht: Entwerfen, Gestalten und Anfertigen einer zweidimensionalen Kommunikationsanlage.

*) Diese Rechtsverordnung ist eine Ausbildungsordnung im Sinne des § 25 der Handwerksordnung. Die Ausbildungsordnung und der damit abgestimmte, von der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland beschlossene Rahmenlehrplan für die Berufsschule werden als Beilage zum Bundesanzeiger veröffentlicht.

§ 8

Gesellenprüfung

(1) Die Gesellenprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht vermittelten Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(2) Der Prüfling soll im praktischen Teil der Prüfung in insgesamt höchstens 32 Stunden eine praktische Aufgabe einschließlich des präsentationsreifen Entwurfs ausführen. Dabei soll der Prüfling zeigen, daß er den Arbeitsablauf selbständig planen, Arbeitszusammenhänge erkennen und die durchgeführte Aufgabe kontrollieren kann. Hierfür kommt insbesondere in Betracht: Entwerfen, Gestalten und Herstellen einer beleuchteten dreidimensionalen Kommunikationsanlage.

(3) Der Prüfling soll im schriftlichen Teil der Prüfung in den Prüfungsbereichen Konzeption und Gestaltung, Planung und Kalkulation, Produktion sowie Wirtschafts- und Sozialkunde geprüft werden. In den Prüfungsbereichen Konzeption und Gestaltung, Planung und Kalkulation sowie Produktion soll der Prüfling zeigen, daß er insbesondere durch Verknüpfung von konzeptionellen, gestalterischen und technologischen Zusammenhängen praxisbezogene Fälle lösen kann. Es kommen Aufgaben insbesondere aus folgenden Gebieten in Betracht:

1. im Prüfungsbereich Konzeption und Gestaltung:
 - a) konzeptionelle, kommunikations- und designtheoretische Zusammenhänge,
 - b) EDV-technische Zusammenhänge;
2. im Prüfungsbereich Planung und Kalkulation:
 - a) Arbeits- und Betriebsorganisation,
 - b) rechtliche Grundlagen und behördliche Vorschriften,
 - c) Einsatz von Arbeits- und Organisationsmitteln,
 - d) Kalkulation von Material-, Arbeits- und Zeitvorgaben;
3. im Prüfungsbereich Produktion:
 - a) Eigenschaften, Be- und Verarbeitung von Werk- und Hilfsstoffen sowie technologische und wirtschaftliche Zusammenhänge,
 - b) Maßnahmen des Qualitätsmanagements,
 - c) Maßnahmen zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz bei der Arbeit sowie des Umweltschutzes;
4. im Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde:
 allgemeine wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge der Berufs- und Arbeitswelt.

(4) Die schriftliche Prüfung dauert höchstens:

im Prüfungsbereich Konzeption und Gestaltung	90 Minuten,
im Prüfungsbereich Planung und Kalkulation	90 Minuten,
im Prüfungsbereich Produktion	120 Minuten,
im Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde	60 Minuten.

(5) Der schriftliche Teil der Prüfung ist auf Antrag des Prüflings oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses in einzelnen Prüfungsbereichen durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen, wenn diese für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. Der schriftliche Teil der Prüfung hat gegenüber der mündlichen Prüfung das doppelte Gewicht.

(6) Innerhalb des schriftlichen Teils der Prüfung sind die Prüfungsbereiche wie folgt zu gewichten:

1. Prüfungsbereich Konzeption und Gestaltung	20 vom Hundert,
2. Prüfungsbereich Planung und Kalkulation	20 vom Hundert,
3. Prüfungsbereich Produktion	40 vom Hundert,
4. Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde	20 vom Hundert.

(7) Die Prüfung ist bestanden, wenn jeweils im praktischen und im schriftlichen Teil der Prüfung sowie innerhalb des schriftlichen Teils der Prüfung im Prüfungsbereich Produktion mindestens ausreichende Leistungen erbracht sind.

§ 9

Übergangsregelung

Auf Ausbildungsverhältnisse, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bestehen, sind die bisherigen Vorschriften weiter anzuwenden, es sei denn, die Vertragsparteien vereinbaren die Anwendung der Vorschriften dieser Verordnung.

§ 10

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 1999 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Berufsausbildung zum Schilder- und Lichtreklamehersteller/zur Schilder- und Lichtreklameherstellerin vom 14. Dezember 1984 (BGBl. I S. 1548) außer Kraft.

Bonn, den 19. Mai 1999

Der Bundesminister
für Wirtschaft und Technologie
In Vertretung
Tacke

Anlage
 (zu § 4)

Ausbildungsrahmenplan
für die Berufsausbildung
zum Schilder- und Lichtreklamehersteller/zur Schilder- und Lichtreklameherstellerin

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
1	Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht (§ 3 Nr. 1)	a) Bedeutung des Ausbildungsvertrages, insbesondere Abschluß, Dauer und Beendigung, erklären b) gegenseitige Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag nennen c) Möglichkeiten der beruflichen Fortbildung nennen d) wesentliche Teile des Arbeitsvertrages nennen e) wesentliche Bestimmungen der für den ausbildenden Betrieb geltenden Tarifverträge nennen	während der gesamten Ausbildung zu vermitteln		
2	Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes (§ 3 Nr. 2)	a) Aufbau und Aufgaben des ausbildenden Betriebes erläutern b) Grundfunktionen des ausbildenden Betriebes, wie Beschaffung, Fertigung, Absatz und Verwaltung, erklären c) Beziehungen des ausbildenden Betriebes und seiner Beschäftigten zu Wirtschaftsorganisationen, Berufsvertretungen und Gewerkschaften nennen d) Grundlagen, Aufgaben und Arbeitsweise der betriebsverfassungs- oder personalvertretungsrechtlichen Organe des ausbildenden Betriebes beschreiben			
3	Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit (§ 3 Nr. 3)	a) Gefährdung von Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz feststellen und Maßnahmen zu ihrer Vermeidung ergreifen b) berufsbezogene Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften anwenden c) Verhaltensweisen bei Unfällen beschreiben sowie erste Maßnahmen einleiten d) Vorschriften des vorbeugenden Brandschutzes anwenden; Verhaltensweisen bei Bränden beschreiben und Maßnahmen zur Brandbekämpfung ergreifen			
4	Umweltschutz (§ 3 Nr. 4)	Zur Vermeidung betriebsbedingter Umweltbelastungen im beruflichen Einwirkungsbereich beitragen, insbesondere a) mögliche Umweltbelastungen durch den Ausbildungsbetrieb und seinen Beitrag zum Umweltschutz an Beispielen erklären b) für den Ausbildungsbetrieb geltende Regelungen des Umweltschutzes anwenden c) Möglichkeiten der wirtschaftlichen und umweltschonenden Energie- und Materialverwendung nutzen d) Abfälle vermeiden; Stoffe und Materialien einer umweltschonenden Entsorgung zuführen			

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
5	Kundenberatung und -service (§ 3 Nr. 5)	a) Kommunikationsregeln in unterschiedlichen Berufssituationen anwenden b) Fremdgut nach Lagerbedingungen und Lagerorganisation lagern c) Funktionsfähigkeit von Anlagen prüfen und bei Mängeln Reparaturmaßnahmen einleiten	2		
		d) kundenorientierte Bedarfsanalysen erstellen e) Genehmigungsverfahren für Werbeanlagen mit den zuständigen Aufsichtsbehörden abwickeln		2	
		f) Kunden bei der gestalterischen und technischen Umsetzung von Kommunikations- und Werbemaßnahmen beraten g) Kommunikations- und Gestaltungskonzepte präsentieren und mit Kunden abstimmen			3
6	Entwerfen und Gestalten von Kommunikations- und Werbemaßnahmen (§ 3 Nr. 6)	a) Schriften, Zeichen, bildliche Darstellungen und Ornamente manuell entwerfen, skizzieren und zeichnen b) typografische Gestaltungen durchführen c) Formen und Körper als Gestaltungselemente einsetzen d) Gestaltungsmittel, insbesondere Farbe, Proportion, Rhythmus und Struktur, einsetzen e) Betriebssysteme, Netzwerke und Anwendungsprogramme anwenden	7		
		f) Daten für Ausgabemedien aufarbeiten g) Daten übernehmen, transferieren und konvertieren		6	
		h) Schriften, Zeichen, bildliche Darstellungen und Ornamente rechnergestützt entwerfen, skizzieren und reinzeichnen i) Datenträger und Datenformate analysieren und für die weitere Verwendbarkeit beurteilen k) unterschiedliche Datenträger für Kommunikations- und Werbeprodukte kombinieren			5
		l) Daten organisieren, sichern und archivieren m) auftragsbezogene Fotografien anfertigen n) elektronische Bildbearbeitung durchführen o) Kommunikations- und Gestaltungskonzepte präsentationsreif entwerfen			12
		a) Auftragsunterlagen und Vorlagen entsprechend der Auftragsbeschreibung prüfen und erfassen b) Auftragsziele festlegen und Teilaufgaben definieren c) Arbeitsgänge von Produktionsabläufen, Produktionstechniken und Terminvorgaben festlegen	3		
7	Arbeitsplanung und -organisation (§ 3 Nr. 7)	d) Informations- und Kommunikationssysteme aufgabenorientiert einsetzen e) Termine planen und überwachen		2	

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
		f) Regelungen zum Urheber- und Vertragsrecht sowie Datenschutz anwenden		2	
		g) Materialverbrauch und Zeitaufwand berechnen und dokumentieren h) Daten sichern, dokumentieren und verwalten i) Arbeits- und Organisationsmittel wirtschaftlich und ökologisch einsetzen			2
8	Herstellen von Kommunikations- und Werbeanlagen, Leitsystemen sowie Messe- und Ausstellungsständen (§ 3 Nr. 8)	a) Werkstoffe, insbesondere Metalle, Holz- und Holzwerkstoffe, Verbundstoffe, Glas, Karton, Papier, Kunststoffe und textile Gewebe, auswählen sowie be- und verarbeiten b) Oberflächenqualität für die Weiterverarbeitung herstellen c) zweidimensionale be- und unbeleuchtete Kommunikations- und Werbeanlagen sowie Leitsysteme herstellen	11		
		d) Kommunikations- und Werbeanlagen opak und transluzent beschichten		6	
		e) dreidimensionale be- und unbeleuchtete Kommunikations- und Werbeanlagen sowie Leitsysteme herstellen f) mobile Kommunikations- und Werbeanlagen herstellen			6
		g) Tragkonstruktionen nach statischen Berechnungen für Kommunikations- und Werbeanlagen sowie Leitsysteme herstellen h) Messe- und Ausstellungsstände nach räumlichen Vorgaben planen, gestalten und herstellen			13
9	Herstellen von Beschriftungen und bildlichen Darstellungen (§ 3 Nr. 9)	a) Fertigungszeichnungen, Druckvorlagen und bildliche Darstellungen, insbesondere Schrift, Zeichen und Bilder, manuell herstellen b) Beschriftungen, insbesondere durch Schreiben, Malen, Schneiden, Drucken, Fräsen, Spritzen, Vergolden und Applizieren, herstellen	12		
		c) Fertigungszeichnungen, Druckvorlagen und bildliche Darstellungen, insbesondere Schrift, Zeichen und Bilder, rechnergestützt herstellen		8	
		d) bildliche Darstellungen, insbesondere durch Schreiben, Malen, Schneiden, Drucken, Fräsen, Spritzen, Vergolden und Applizieren, herstellen			10
10	Werbeelektrik und Lichttechnik (§ 3 Nr. 10)	a) elektrische, elektromechanische und elektronische Bauteile und Baugruppen nach einschlägigen Regelwerken einbauen b) Kommunikations- und Werbeanlagen auf Funktion und Sicherheit prüfen, insbesondere messen, regeln, schützen	8		

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
		c) leitende Verbindungen für Kommunikations- und Werbeanlagen, insbesondere für den Betrieb mit Hoch- und Niederspannung, herstellen		8	
		d) Effektbeleuchtungen für Kommunikations- und Werbeanlagen herstellen			8
11	Montieren, Warten und Demontieren von Kommunikations- und Werbeanlagen (§ 3 Nr. 11)	a) Wartungsarbeiten der Anlagen durchführen	7		
		b) zweidimensionale be- und unbeleuchtete Kommunikations- und Werbeanlagen montieren, insbesondere verbinden, befestigen, aufstellen und anhängen			
		c) Kommunikations- und Werbeanlagen demontieren und nach geltenden Vorschriften entsorgen		4	
		d) mobile Kommunikations- und Werbeanlagen montieren			3
		e) dreidimensionale be- und unbeleuchtete Kommunikations- und Werbeanlagen montieren			4
12	Qualitätsmanagement (§ 3 Nr. 12)	a) Arbeitsabläufe fortwährend auf Einhaltung der Vorgaben kontrollieren, bei Abweichungen Korrekturen durchführen	2		
		b) Pflege, Wartung und Instandhaltung der eingesetzten Werkzeuge, Geräte und Maschinen als Teil des Qualitätsmanagements erkennen und Maßnahmen einleiten			

**Verordnung
über die Interoperabilität des
transeuropäischen Hochgeschwindigkeitsbahnsystems*)
(Eisenbahn-Interoperabilitätsverordnung – EIV)**

Vom 20. Mai 1999

Auf Grund des § 26 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a und Abs. 4 Nr. 1 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378, 2396) in Verbindung mit Artikel 56 des Zuständigkeitsanpassungs-Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) und dem Organisationserlaß vom 27. Oktober 1998 (BGBl. I S. 3288) verordnet das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Die Artikel 1 bis 5, 8, 10 bis 12 Abs. 1, 3, Artikel 13, 16, 18, 19 Abs. 1, Artikel 20 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2, 3, 4 und die Anhänge I, II Nr. 1, III, IV, V, VI, VII der Richtlinie 96/48/EG des Rates vom 23. Juli 1996 über die Interoperabilität des transeuropäischen Hochgeschwindigkeitsbahnsystems (ABl. EG Nr. L 235 S. 6) – Richtlinie – gilt für den in Absatz 2 beschriebenen Anwendungsbereich unmittelbar, soweit nicht nachstehend einschränkend oder ergänzend etwas anderes bestimmt ist. Die Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung und die Eisenbahn-Signalordnung bleiben unberührt, solange nicht durch „technische Spezifikationen für die Interoperabilität“ (TSI) nach Artikel 2 Buchstabe g der Richtlinie eine Änderung erforderlich wird.

(2) Die Verordnung ist anzuwenden auf die

1. Eisenbahninfrastruktur des transeuropäischen Hochgeschwindigkeitsbahnnetzes in der Bundesrepublik Deutschland, das nach Anhang I, Abschnitt 3.3 der Entscheidung Nr. 1692/96/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 1996 über gemeinschaftliche Leitlinien für den Aufbau eines transeuropäischen Verkehrsnetzes (ABl. EG Nr. L 228 S. 1) und Anhang I Nr. 1 der Richtlinie ausgewiesen ist,
2. Fahrzeuge, die in Anhang I der Richtlinie beschrieben und für den Verkehr auf dem transeuropäischen Hochgeschwindigkeitsbahnnetz bestimmt sind.

§ 2

Aufgaben des Eisenbahn-Bundesamtes

Dem Eisenbahn-Bundesamt obliegen folgende Aufgaben:

1. Die Genehmigung für die Inbetriebnahme von strukturellen Teilsystemen (Artikel 14 der Richtlinie) nach Maßgabe der Buchstaben a bis c:

- a) Wer in der Bundesrepublik Deutschland ein strukturelles Teilsystem betreiben will, das in das transeuropäische Hochgeschwindigkeitsbahnsystem einbezogen werden soll, bedarf einer Genehmigung. Die Genehmigung ist schriftlich unter Vorlage der EG-Prüferklärung nach Artikel 18 in Verbindung mit den Anhängen V und VI und den gegebenenfalls erforderlichen EG-Konformitäts- oder Gebrauchstauglichkeitserklärungen nach Artikel 13 Abs. 1, 2, 3 in Verbindung mit Anhang IV der Richtlinie zu beantragen.
 - b) Das Eisenbahn-Bundesamt erteilt die Genehmigung, wenn hierfür die Voraussetzungen nach der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung und der Eisenbahn-Signalordnung vorliegen, Artikel 14 zweiter Absatz der Richtlinie erfüllt ist, das EG-Prüfverfahren nach Artikel 18 der Richtlinie durchgeführt worden ist und die EG-Prüferklärung sowie die gegebenenfalls erforderlichen EG-Konformitäts- oder Gebrauchstauglichkeitserklärungen vorliegen.
 - c) Stellt das Eisenbahn-Bundesamt fest, daß ein strukturelles Teilsystem nicht in vollem Umfang den in Artikel 19 Abs. 1 der Richtlinie genannten Voraussetzungen entspricht, kann es ergänzende Prüfungen verlangen. Es hat darüber die in Artikel 19 Abs. 2 der Richtlinie vorgesehene Mitteilung an die Europäische Kommission zu machen und darin Gründe mitzuteilen, welche ergänzenden Prüfungen verlangt werden sollen. Wenn die erbetene Entscheidung der Europäischen Kommission ergangen ist, hat das Eisenbahn-Bundesamt den Betreiber des strukturellen Teilsystems darüber zu unterrichten, und es veranlaßt gegebenenfalls die erforderlichen Maßnahmen.
2. Die Überwachung der Konformität und Gebrauchstauglichkeit von Interoperabilitätskomponenten nach Artikel 8, Artikel 10 Abs. 1, Artikel 12 Abs. 1 und 3, Artikel 13 Abs. 5 Buchstabe b der Richtlinie nach Maßgabe der Buchstaben a bis d:

- a) Werden dem Eisenbahn-Bundesamt Feststellungen nach Artikel 12 Abs. 1 der Richtlinie bekannt, so trifft es die gebotenen Maßnahmen, um den Einsatzbereich der betroffenen Interoperabilitätskomponente zu beschränken, ihre Verwendung zu verbieten oder sie vom Markt zu nehmen.
- b) Das Eisenbahn-Bundesamt unterrichtet die Europäische Kommission unverzüglich über die Feststellungen nach Buchstabe a und die von ihm getroffenen Maßnahmen.

*) Diese Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie 96/48/EG des Rates vom 23. Juli 1996 über die Interoperabilität des transeuropäischen Hochgeschwindigkeitsbahnsystems (ABl. EG Nr. L 235 S. 6) vom 17. September 1996.

- c) Das Eisenbahn-Bundesamt trifft in den Fällen des Artikels 12 Abs. 3 der Richtlinie die gebotenen Maßnahmen und unterrichtet hierüber die Europäische Kommission und die anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union.
- d) Das Eisenbahn-Bundesamt trifft in den Fällen des Artikels 13 Abs. 5 Buchstabe b der Richtlinie alle geeigneten Maßnahmen, wenn der Hersteller einer Interoperabilitätskomponente seinen Verpflichtungen aus Artikel 13 Abs. 5 Buchstabe a der Richtlinie nicht nachgekommen ist.
3. Die Überwachung der Anwendung und Einhaltung der TSI gemäß Artikel 5 Abs. 2 der Richtlinie sowie der Kohärenz des transeuropäischen Hochgeschwindigkeitsbahnsystems und der Aufrechterhaltung der Kohärenz mit dem übrigen damit verbundenen Eisenbahnsystem gemäß Artikel 5 Abs. 5 der Richtlinie nach Maßgabe der Buchstaben a und b:
- a) Soweit und solange keine TSI vorliegen, sind zur Erfüllung der grundlegenden Anforderungen nach Artikel 4 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang III der Richtlinie die Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung und die Eisenbahn-Signalordnung anzuwenden. Die anzuwendenden Bewertungsverfahren nach Artikel 5 Abs. 3 Buchstabe f der Richtlinie werden auf der Grundlage des Beschlusses des Rates vom 22. Juli 1993 über die in den technischen Harmonisierungsrichtlinien zu verwendenden Module für die verschiedenen Phasen der Konformitätsbewertungsverfahren und die Regeln für die Anbringung und Verwendung der CE-Konformitätskennzeichnung (93/465/EWG, ABl. EG Nr. L 220 S. 23) vom Eisenbahn-Bundesamt festgelegt.
- b) Wird von Beteiligten, zum Beispiel Herstellern von Interoperabilitätskomponenten oder deren Betreibern, festgestellt, daß eine TSI oder eine europäische Spezifikation nach Artikel 2 Buchstabe f der Richtlinie den grundlegenden Anforderungen nicht in vollem Umfang entspricht, ist hierüber das Eisenbahn-Bundesamt zu unterrichten. Das Eisenbahn-Bundesamt informiert die Europäische Kommission nach den Artikeln 11 und 17 der Richtlinie unter Angabe der festgestellten Abweichungen von TSI und unterbreitet Vorschläge für zu treffende Abhilfemaßnahmen.
4. Die Bearbeitung und Bewilligung von Ausnahmen zur Anwendung bestimmter TSI nach Artikel 7 Buchstabe a und d der Richtlinie nach Maßgabe der Buchstaben a bis d:
- a) Ausnahmen von der Anwendung bestimmter TSI können auf schriftlichen Antrag des Vorhabenträgers zugelassen werden:
- aa) bei Vorhaben zum Bau neuer Strecken oder zum Ausbau bestehender Strecken für den Hochgeschwindigkeitsbahnverkehr, der sich zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der betreffenden TSI bereits in einem fortgeschrittenen Entwicklungsstadium befindet,
- bb) bei Vorhaben zum Ausbau bestehender Strecken für den Hochgeschwindigkeitsbahnverkehr, bei denen die Anwendung einzelner TSI die Wirtschaftlichkeit des Vorhabens gefährden würde.
- b) Der Antrag hat folgende Angaben zu enthalten:
- aa) Bezeichnung der TSI oder Teile davon, die nicht angewendet werden sollen,
- bb) Darstellung des Entwicklungsstandes des Vorhabens und
- cc) Begründung der beantragten Ausnahme anhand technischer und wirtschaftlicher Kriterien.
- Bei einem Vorhaben nach Buchstabe a Doppelbuchstabe aa ist zusätzlich die Darstellung beabsichtigter Maßnahmen bei der Durchführung des Vorhabens erforderlich, die auf längere Sicht dessen Interoperabilität gewährleisten.
- c) Das Eisenbahn-Bundesamt unterrichtet die Europäische Kommission über die geplante Ausnahme und teilt dabei die Angaben nach Buchstabe b sowie etwaige verwaltungsbedingte Gründe für die von ihm beabsichtigte Zulassung mit.
- d) Sobald die Entscheidung der Europäischen Kommission über Anträge nach Buchstabe a Doppelbuchstabe bb vorliegt (Artikel 7 Buchstabe d der Richtlinie), ist der Antragsteller durch das Eisenbahn-Bundesamt zu unterrichten.
5. Die Anerkennung, gegebenenfalls deren Widerruf oder Rücknahme und die Überwachung der Benannten Stellen nach Artikel 2 Buchstabe i in Verbindung mit Artikel 20 der Richtlinie nach Maßgabe des § 3.

§ 3

Benannte Stellen

(1) Den Benannten Stellen nach Artikel 2 Buchstabe i der Richtlinie obliegen folgende Aufgaben:

1. Die Bewertung der Konformität und Gebrauchstauglichkeit von Interoperabilitätskomponenten nach Artikel 2 Buchstabe d, Artikel 13 Abs. 2 in Verbindung mit Anhang IV der Richtlinie auf Antrag eines Herstellers und die Ausstellung einer entsprechenden Bescheinigung,
2. die Durchführung der EG-Prüfung für Teilsysteme nach Artikel 2 Buchstabe c und Artikel 18 Abs. 1, 2, 3 in Verbindung mit Anhang VI der Richtlinie auf Antrag des Auftraggebers eines Teilsystems und die Ausstellung der entsprechenden Bescheinigungen nach Anhang VI Nr. 1 bis 4 der Richtlinie sowie die Durchführung der EG-Überwachung nach Anhang VI Nr. 5 der Richtlinie und die Aufstellung des Dossiers nach Anhang VI Nr. 6 sowie die Veröffentlichung der Informationen nach Anhang VI Nr. 7 der Richtlinie.

(2) Wer in der Bundesrepublik Deutschland als Benannte Stelle Aufgaben im Sinne des Absatzes 1 wahrnehmen will, bedarf der Anerkennung durch das Eisenbahn-Bundesamt als Anerkennungsstelle.

(3) Der Antrag auf Anerkennung als Benannte Stelle in der Bundesrepublik Deutschland ist schriftlich an die Anerkennungsstelle zu richten. Sind von der Anerkennungsstelle Muster und Formblätter vorgesehen, so sind diese zu verwenden. Der Antrag kann auf bestimmte Interoperabilitätskomponenten oder Teilsysteme begrenzt werden.

(4) Die Anerkennung wird erteilt, wenn die Beurteilung im Sinne des Artikels 20 Abs. 2 der Richtlinie erfolgt ist, die Kriterien nach Anhang VII der Richtlinie erfüllt werden

und der Antragsteller somit die Gewähr dafür bietet, daß die ordnungsgemäße Wahrnehmung der Aufgaben als Benannte Stelle erfolgen wird. Die Anerkennungsstelle kann außerdem bestimmen, daß der Antragsteller einen Nachweis über das Vorliegen der Voraussetzungen des Satzes 1 zu erbringen hat.

(5) Über die Anerkennung darf die Anerkennungsstelle erst nach Vorliegen der Zustimmung des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen entscheiden.

(6) Die Anerkennung erfolgt durch schriftlichen Bescheid, aus dem sich Art und Umfang der Prüfständigkeit der Benannten Stelle ergeben muß. Der Bescheid kann mit Nebenbestimmungen versehen werden, um die ordnungsgemäße Wahrnehmung der Prüfaufgaben durch die Benannte Stelle zu gewährleisten.

(7) Die Anerkennungsstelle meldet der Europäischen Kommission und den anderen Mitgliedstaaten Namen und Anschriften der in der Bundesrepublik Deutschland anerkannten Benannten Stellen nach Artikel 20 Abs. 1 der Richtlinie.

(8) Die Benannte Stelle hat der Anerkennungsstelle jede Änderung der Angaben in den Antragsunterlagen nach Absatz 3 unverzüglich mitzuteilen. Die Anerkennung kann auf Antrag durch Nachtragsbescheid geändert werden. Die Absätze 4 und 5 gelten entsprechend.

(9) Die Anerkennung erlischt mit Ablauf einer gesetzten Frist. Sie kann nach Maßgabe des Artikels 20 Abs. 3 der Richtlinie widerrufen oder zurückgenommen werden. Die Absätze 5 und 6 gelten entsprechend. Die Europäische Kommission und die Mitgliedstaaten sind von Maßnahmen nach Satz 1 zu unterrichten (Artikel 20 Abs. 3 Satz 2 der Richtlinie).

(10) Die Anerkennungsstelle kann jederzeit von Amts wegen überprüfen, ob die Benannte Stelle die Anerkennungskriterien, die Einhaltung der Nebenbestimmungen und die Beachtung der mit der Anerkennung verbundenen Pflichten weiterhin erfüllt.

(11) Stellt in der Bundesrepublik Deutschland eine Eisenbahn, eine Benannte Stelle oder ein Hersteller von Interoperabilitätskomponenten oder von Teilsystemen fest, daß eine von einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union Benannte Stelle den Bestimmungen des Artikels 20 Abs. 2 in Verbindung mit Anhang VII der Richtlinie nicht entspricht oder die mit der Benennung verbundenen Pflichten nicht erfüllt, so ist das Eisenbahn-Bundesamt darüber zu unterrichten.

(12) Das Eisenbahn-Bundesamt prüft den ihm nach Absatz 11 mitgeteilten Sachverhalt und übermittelt die von ihm getroffenen Feststellungen unverzüglich der Europäischen Kommission.

§ 4

Schriftverkehr mit europäischen Stellen

Sich auf Grund der Richtlinie ergebender Schriftverkehr des Eisenbahn-Bundesamtes mit europäischen Stellen ist über das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen zu leiten. Das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen kann den direkten Schriftverkehr zulassen.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1999 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 20. Mai 1999

Der Bundesminister
für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen
Franz Müntefering

Siebente Verordnung zur Änderung der Trennungsgeldverordnung

Vom 26. Mai 1999

Auf Grund des § 12 Abs. 4 des Bundesumzugskosten-gesetzes in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2682) und des § 22 Abs. 1 des Bundesreisekostengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1973 (BGBl. I S. 1621), der durch Artikel 2 Nr. 3 des Gesetzes vom 11. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2682) neu gefaßt worden ist, verordnet das Bundesministerium des Innern:

Artikel 1

Die Trennungsgeldverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Dezember 1994 (BGBl. 1995 I S. 2), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. Dezember 1996 (BGBl. I S. 1970), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 Satz 2 wird aufgehoben.
 2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 letzter Halbsatz wird aufgehoben.
 - bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Ändert sich vorübergehend der Beschäftigungsort auf Grund einer Maßnahme nach § 1 Abs. 2 oder für volle Kalendertage der Abwesenheit wegen einer Dienstreise für längstens drei Monate, wird bei Rückkehr nach Beendigung der Maßnahme oder Dienstreise Trennungsreisegeld gewährt, soweit der Anspruchszeitraum nach Satz 1 noch nicht ausgeschöpft war.“
 - b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Vom 15. Tage, im Falle des § 2 Abs. 3 vom Tage nach Beendigung des Umzuges an wird unter der Voraussetzung, daß eine Wohnung oder Unterkunft am bisherigen Wohnort beibehalten wird, als Trennungsgeld Trennungstagegeld und Trennungsübernachtungsgeld nach Maßgabe der Absätze 3 und 4 gewährt.“
 - c) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Als Trennungstagegeld wird ein Betrag in Höhe der Summe der nach der Sachbezugsverordnung maßgebenden Sachbezugswerte für Frühstück, Mittagessen und Abendessen gewährt. Der Berechtigte, der

 - a) mit seinem Ehegatten in häuslicher Gemeinschaft lebt oder
 - b) mit einem Verwandten bis zum vierten Grad, einem Verschwägerten bis zum zweiten Grad, einem Pflegekind oder Pflegeeltern in häuslicher Gemeinschaft lebt und ihnen aus gesetzlicher oder sittlicher Verpflichtung nicht nur vorübergehend Unterkunft und Unterhalt ganz oder überwiegend gewährt oder
 - c) mit einer Person in häuslicher Gemeinschaft lebt, deren Hilfe er aus beruflichen oder nach ärztlichem, im Zweifel nach amtsärztlichem Zeugnis aus gesundheitlichen Gründen nicht nur vorübergehend bedarf,

und einen getrennten Haushalt führt, erhält als Trennungstagegeld 150 Prozent dieses Betrages. Erhält der Berechtigte seines Amtes wegen unentgeltlich Verpflegung, ist das Trennungstagegeld für jede bereitgestellte Mahlzeit um den maßgebenden Sachbezugswert nach der Sachbezugsverordnung zu kürzen; bei Berechtigten nach Satz 2 erhöht sich der Kürzungsbetrag um 50 Prozent des maßgebenden Sachbezugswertes nach der Sachbezugsverordnung für die jeweilige Mahlzeit. Das gleiche gilt, wenn Verpflegung von dritter Seite bereitgestellt wird und das Entgelt für sie in den erstattbaren Fahr- und Nebenkosten enthalten ist oder wenn der Berechtigte seines Amtes wegen unentgeltlich bereitgestellte Verpflegung ohne triftigen Grund nicht in Anspruch nimmt.“
 - d) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Als Trennungsübernachtungsgeld werden die nachgewiesenen notwendigen Kosten für eine auf Grund einer Maßnahme nach § 1 Abs. 2 bezogenen angemessenen Unterkunft erstattet. Zu den Unterkunftskosten gehören auch die unmittelbar mit der Nutzung der Unterkunft zusammenhängenden Nebenkosten. Erhält der Berechtigte seines Amtes wegen unentgeltlich Unterkunft, wird ein Trennungsübernachtungsgeld nicht gewährt; im übrigen gilt § 12 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 des Bundesreisekostengesetzes entsprechend. Notwendige Fahrkosten zwischen dieser außerhalb des Dienstortes bereitgestellten Unterkunft und der Dienststätte werden in entsprechender Anwendung des § 5 Abs. 4 erstattet.“
3. § 4 wird wie folgt gefaßt:

„§ 4
Sonderbestimmungen
beim auswärtigen Verbleiben

(1) Das Tagegeld des Trennungsreisegeldes und das Trennungstagegeld werden für volle Kalendertage

 1. der Abwesenheit vom neuen Dienstort und dem Ort der auf Grund einer dienstlichen Maßnahme nach § 1 Abs. 2 bezogenen Unterkunft,
 2. des Aufenthaltes in einem Krankenhaus, einer Sanatoriumsbehandlung oder einer Heilkur,
 3. der Beschäftigungsverbote nach den mutterschutzrechtlichen Bestimmungen

nicht gewährt.

(2) Auf das Tagegeld des Trennungsreisegeldes ist die für eine Dienstreise oder einen Dienstgang von weniger als 24 Stunden Dauer zustehende Reise-

kostenvergütung für Verpflegungsmehraufwand anzurechnen.

(3) Das Übernachtungsgeld des Trennungsreisegeldes und das Trennungsübernachtungsgeld werden bei einer Änderung des Dienstortes auf Grund einer Maßnahme nach § 1 Abs. 2 und in den Fällen des Absatzes 1 weitergewährt, solange die Aufgabe einer entgeltlichen Unterkunft nicht zumutbar oder wegen der mietvertraglichen Bindung nicht möglich ist.

(4) Wird der Dienstort in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 3 oder auf Grund einer Erkrankung verlassen, werden die Fahrauslagen bis zur Höhe der Kosten für die Fahrt zum Wohnort und zurück wie bei einer Dienstreise erstattet. Nach Rückkehr steht dem Berechtigten kein Trennungsreisegeld zu, wenn die Unterkunft wieder in Anspruch genommen werden kann, für die das Trennungsgeld nach Absatz 3 bis zur Rückkehr gewährt wird.

(5) Berechtigte, denen erfahrungsgemäß geringere Aufwendungen für Verpflegung als allgemein entstehen, erhalten nach näherer Bestimmung der obersten Dienstbehörde oder der von ihr ermächtigten nachgeordneten Behörde entsprechend den notwendigen Mehrauslagen ein ermäßigtes Trennungsgeld.

(6) Ändert sich der neue Dienstort auf Grund einer Maßnahme nach § 1 Abs. 2 für längstens drei Monate, werden nachgewiesene notwendige Kosten für das Beibehalten der Unterkunft erstattet. Bei tatsächlicher oder zumutbarer täglicher Rückkehr wird neben dem Trennungsgeld nach § 3 eine Entschädigung nach § 6 Abs. 1, 3 und 4 gewährt.

(7) Erhält der Ehegatte des Berechtigten Trennungsgeld nach § 3 oder eine entsprechende Entschädigung nach den Vorschriften eines anderen Dienstherrn, erhält der Berechtigte anstelle des Trennungstagegeldes nach § 3 Abs. 3 Satz 2 Trennungstagegeld nach § 3 Abs. 3 Satz 1, wenn er am Dienstort des Ehegatten wohnt oder der Ehegatte an seinem Dienstort beschäftigt ist.

(8) Wird nach einem Umzug mit Zusage der Umzugskostenvergütung kein Trennungsgeld für die bisherige Unterkunft mehr gewährt, werden die notwendigen Auslagen für diese Unterkunft längstens bis zu dem Zeitpunkt erstattet, zu dem das Mietverhältnis frühestens gelöst werden kann.“

4. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Ein Berechtigter nach § 3 erhält eine Reisebeihilfe für jeden halben Monat, wenn er die Voraussetzungen des § 3 Abs. 3 Satz 2 erfüllt oder das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, im übrigen für jeden Monat.“

b) In Absatz 3 wird die Angabe „§ 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b“ durch die Angabe „§ 3 Abs. 3 Satz 2 Buchstabe b“ ersetzt.

5. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Hierauf sind die Fahrauslagen anzurechnen, die für das Zurücklegen der Strecke zwischen Wohnung und der bisherigen, bei einer Kette von Maßnahmen nach § 1 Abs. 2 der ursprünglichen Dienststätte entstanden wären, wenn die Entfernung mindestens fünf Kilometer beträgt.“

b) In Absatz 2 wird die Angabe „für mehr als 12 Stunden“ gestrichen.

c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden der letzte Halbsatz aufgehoben und nach dem Wort „übersteigen“ der Strichpunkt durch einen Punkt ersetzt.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Als Übernachtungsgeld wird für die ersten 14 Tage höchstens der Betrag nach § 10 Abs. 2 des Bundesreisekostengesetzes und ab dem 15. Tag als Trennungsübernachtungsgeld ein Drittel dieses Betrages berücksichtigt.“

6. § 8 Abs. 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Bei einer neuen dienstlichen Maßnahme nach § 1 Abs. 2 wird Trennungsgeld bis zu dem Tag gewährt, an dem der Dienstort verlassen wird, bei Gewährung von Reisekostenvergütung für diesen Tag bis zum vorausgehenden Tag.“

7. § 9 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Das Trennungsgeld ist innerhalb einer Ausschußfrist von einem Jahr nach Beginn der Maßnahme nach § 1 Abs. 2 schriftlich zu beantragen. Trennungsgeld wird monatlich nachträglich auf Grund von Forderungsnachweisen gezahlt, die der Berechtigte innerhalb einer Ausschußfrist von einem Jahr nach Ablauf des maßgeblichen Kalendermonats abzugeben hat. Satz 2 gilt entsprechend für Anträge auf Reisebeihilfe nach Ablauf des maßgebenden Anspruchszeitraums.“

Artikel 2

Das Bundesministerium des Innern kann den Wortlaut der Trennungsgeldverordnung in der vom Inkrafttreten dieser Verordnung an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 3

Ein vor dem Inkrafttreten der Verordnung bewilligtes Trennungsgeld nach § 1 Abs. 3 Satz 2 wird nach den bisherigen Vorschriften weitergewährt.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1999 in Kraft.

Bonn, den 26. Mai 1999

Der Bundesminister des Innern
Schily

**Zweite Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über die Mitteilungen an die Finanzbehörden durch
andere Behörden und öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten
(Mitteilungsverordnung – MV)**

Vom 26. Mai 1999

Auf Grund des § 93a der Abgabenordnung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 613, 1977 I S. 269), der zuletzt durch Artikel 12 Abs. 37 Nr. 1 des Gesetzes vom 14. September 1994 (BGBl. I S. 2325) geändert worden ist, verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

Die Mitteilungsverordnung vom 7. September 1993 (BGBl. I S. 1554), geändert durch die Verordnung vom 19. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3848), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 Satz 1 wird nach dem Wort „Behörden“ der Klammerzusatz „(§ 6 Abs. 1 der Abgabenordnung)“ eingefügt.

2. § 2 wird wie folgt gefaßt:

„§ 2

Allgemeine Zahlungsmitteilungen

(1) Die Behörden haben Zahlungen mitzuteilen, wenn der Zahlungsempfänger nicht im Rahmen einer land- und forstwirtschaftlichen, gewerblichen oder freiberuflichen Haupttätigkeit gehandelt hat, oder soweit die Zahlung nicht auf das Geschäftskonto des Zahlungsempfängers erfolgt. Zahlungen sind auch mitzuteilen, wenn zweifelhaft ist, ob der Zahlungsempfänger im Rahmen der Haupttätigkeit gehandelt hat oder die Zahlung auf das Geschäftskonto erfolgt. Eine Mitteilungspflicht besteht nicht, wenn ein Steuerabzug durchgeführt wird.

(2) Die Finanzbehörden können Ausnahmen von der Mitteilungspflicht zulassen, wenn die Zahlungen geringe oder keine steuerliche Bedeutung haben.“

3. Nach § 4 wird folgender § 4a eingefügt:

„§ 4a

Ausfuhrerstattungen

Die Zollbehörden haben den Landesfinanzbehörden die im Rahmen der gemeinsamen Marktorganisationen gewährten Ausfuhrerstattungen mitzuteilen.“

4. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

b) Dem Absatz 1 wird folgende Nummer 8 angefügt:

„8. die gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2408/92 des Rates vom 23. Juli 1992 über den Zugang von Luftfahrtunternehmen der Gemeinschaft zu Strecken des innergemeinschaftlichen Flugverkehrs (ABl. EG Nr. L 240 S. 8) erteilten Genehmigungen, Verkehrsrechte auszuüben.“

c) Folgender neuer Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Abweichend von § 1 Abs. 2 teilt die Bundesanstalt für Arbeit nach Erteilung der erforderlichen Zusicherung folgende Daten der ausländischen Unternehmen mit, die auf Grund bilateraler Regierungsvereinbarungen über die Beschäftigung von Arbeitnehmern zur Ausführung von Werkverträgen tätig werden:

1. die Namen und Anschriften der ausländischen Vertragspartner des Werkvertrages,

2. den Beginn und die Ausführungsdauer des Werkvertrages und

3. den Ort der Durchführung des Werkvertrages.“

5. Nach § 9 Abs. 1 Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Mitteilungen nach § 6 Abs. 2 sind an das für die Umsatzbesteuerung zuständige Finanzamt zu richten.“

6. § 10 wird wie folgt gefaßt:

„§ 10

Die Mitteilungen nach § 6 Abs. 2 sind unverzüglich, die Mitteilungen nach den §§ 4 und 6 Abs. 1 sind mindestens vierteljährlich und die übrigen Mitteilungen mindestens einmal jährlich, spätestens bis zum 30. April des Folgejahres, zu übersenden.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 26. Mai 1999

Der Bundeskanzler
Gerhard Schröder

Der Bundesminister der Finanzen
Hans Eichel

**Verordnung
zur Anpassung der Renten im Jahre 1999
(Rentenanpassungsverordnung 1999 – RAV 1999)**

Vom 27. Mai 1999

Auf Grund

- des § 69 Abs. 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 1989, BGBl. I S. 2261),
- des § 255b Abs. 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch, zuletzt geändert durch Artikel 1 Nr. 6 des Gesetzes vom 2. Mai 1996 (BGBl. I S. 659),
- des § 44 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 4, des § 95 Abs. 1 sowie des § 215 Abs. 5 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Unfallversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 7. August 1996, BGBl. I S. 1254) in Verbindung mit § 1151 Abs. 1 und § 1153 der Reichsversicherungsordnung, die durch Artikel 8 Nr. 14 des Gesetzes vom 25. Juli 1991 (BGBl. I S. 1606) eingefügt worden sind,
- der §§ 26 und 105 in Verbindung mit § 102 Abs. 4 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte vom 29. Juli 1994 (BGBl. I S. 1890, 1891)

verordnet die Bundesregierung und auf Grund

- des § 281b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch, der zuletzt durch Artikel 1 Nr. 56 Buchstabe a des Gesetzes vom 15. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1824) geändert worden ist, in Verbindung mit § 3 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a des Gesetzes vom 25. Juli 1991 (BGBl. I S. 1606)

verordnet das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung:

§ 1

**Anpassung
des aktuellen Rentenwerts
und des aktuellen Rentenwerts (Ost)**

(1) Der aktuelle Rentenwert beträgt vom 1. Juli 1999 an 48,29 Deutsche Mark.

(2) Der aktuelle Rentenwert (Ost) beträgt vom 1. Juli 1999 an 42,01 Deutsche Mark.

§ 2

Anpassungsfaktor in der Unfallversicherung

(1) Der Anpassungsfaktor für die zum 1. Juli 1999 anzupassenden Geldleistungen der gesetzlichen Unfallversicherung im Sinne des § 44 Abs. 4 und des § 95 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch beträgt 1,0130.

(2) Die vom Jahresarbeitsverdienst abhängigen Geldleistungen und das Pflegegeld der gesetzlichen Unfallversicherung im Sinne des § 215 Abs. 5 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch für Versicherungsfälle, die vor dem 1. Juli 1999 eingetreten sind, werden zum 1. Juli 1999 angepaßt. Der Anpassungsfaktor beträgt 1,0258.

§ 3

Pflegegeld in der Unfallversicherung

Das Pflegegeld der gesetzlichen Unfallversicherung beträgt vom 1. Juli 1999 an

1. für Versicherungsfälle, für die § 44 Abs. 2 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch anzuwenden ist, zwischen 545 Deutsche Mark und 2 180 Deutsche Mark monatlich,
2. für Versicherungsfälle, für die § 215 Abs. 5 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch anzuwenden ist, zwischen 468 Deutsche Mark und 1 871 Deutsche Mark monatlich.

§ 4

**Anpassung
des allgemeinen Rentenwerts und
des allgemeinen Rentenwerts (Ost)
in der Alterssicherung der Landwirte**

(1) Der allgemeine Rentenwert in der Alterssicherung der Landwirte beträgt vom 1. Juli 1999 an 22,30 Deutsche Mark.

(2) Der allgemeine Rentenwert (Ost) in der Alterssicherung der Landwirte beträgt vom 1. Juli 1999 an 19,40 Deutsche Mark.

§ 5

**Angleichungsfaktoren für
den Versorgungsausgleich
in der Rentenversicherung**

Bei Entscheidungen über den Versorgungsausgleich, die in der Zeit nach dem 30. Juni 1999 ergehen, sind die Angleichungsfaktoren zur Ermittlung des Wertes von angleichungsdynamischen Anrechten nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a des Versorgungsausgleichs-Überleitungsgesetzes der nachstehenden Tabelle zu entnehmen:

Der Angleichungsfaktor beträgt	bei einem Ehezeitende in der Zeit
2,1587909	vom 1. Juli 1990 bis 31. Dezember 1990
1,8764422	vom 1. Januar 1991 bis 30. Juni 1991
1,7077606	vom 1. Juli 1991 bis 31. Dezember 1991
1,5295217	vom 1. Januar 1992 bis 30. Juni 1992
1,3957873	vom 1. Juli 1992 bis 31. Dezember 1992
1,3155754	vom 1. Januar 1993 bis 30. Juni 1993
1,2031141	vom 1. Juli 1993 bis 31. Dezember 1993
1,1608933	vom 1. Januar 1994 bis 30. Juni 1994
1,1602728	vom 1. Juli 1994 bis 31. Dezember 1994
1,1288522	vom 1. Januar 1995 bis 30. Juni 1995
1,1070162	vom 1. Juli 1995 bis 31. Dezember 1995
1,0605986	vom 1. Januar 1996 bis 30. Juni 1996
1,0578603	vom 1. Juli 1996 bis 30. Juni 1997
1,0187741	vom 1. Juli 1997 bis 30. Juni 1998
1,0142704	vom 1. Juli 1998 bis 30. Juni 1999

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1999 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 27. Mai 1999

Der Bundeskanzler
Gerhard Schröder

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Walter Riester

**Verordnung
zur Einreichung von Monats-
ausweisen nach dem Gesetz über das Kreditwesen
(Monatsausweisverordnung – MonAwV)**

Vom 31. Mai 1999

Auf Grund des § 25 Abs. 3 des Gesetzes über das Kreditwesen in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2776) in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Übertragung der Befugnis zum Erlaß von Rechtsverordnungen auf das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen vom 19. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3156) verordnet das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen im Einvernehmen mit der Deutschen Bundesbank:

§ 1

**Anwendungsbereich;
Befugnisse des Bundesaufsichtsamtes**

(1) Monatsausweise sowie die zusätzlichen Angaben nach dieser Verordnung sind vorbehaltlich des § 6 von allen Instituten einzureichen, soweit sie nicht in den Anwendungsbereich der Skontroführer-Monatsausweisverordnung fallen.

(2) Das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen (Bundesaufsichtsamt) kann, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist, gegenüber den Instituten Anordnungen über die Aufstellung und den Inhalt der Monatsausweise sowie der Angaben nach den §§ 3 bis 6 erlassen.

§ 2

Art und Umfang des Monatsausweises

Der Monatsausweis besteht aus einem Vermögensstatus bezogen auf das Ende des jeweiligen Berichtszeitraums und einer Gewinn- und Verlustrechnung, die den Zeitraum seit dem Ende des letzten Geschäftsjahres umfaßt.

§ 3

Drittstaateneinlagenvermittlung

Institute, die in dem Berichtszeitraum Einlagen an Unternehmen mit Sitz in Staaten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums vermittelt haben, haben zusätzlich zum Monatsausweis, nach Staaten geordnet, Firma, Sitz und Aufsichtsbehörde dieser Unternehmen anzugeben.

§ 4

Finanztransfergeschäft

¹Institute, die das Finanztransfergeschäft selbst oder in Stellvertretung für einen anderen betreiben, haben zusätzlich zum Monatsausweis die Agenturen, Unternehmen oder sonstigen Stellen, Einrichtungen oder Institutionen, auch soweit es sich dabei um Einzelpersonen handelt, anzugeben, mit denen sie im Berichtszeitraum die Finanztransferdienstleistungen abgewickelt haben, sowie das jeweilige Transfervolumen. ²Die Angaben sind nach Staaten zu ordnen sowie nach Firma oder Namen, Sitz und Ort der

Agentur, des Unternehmens oder der sonstigen Stelle, Einrichtung, Institution oder der Einzelperson, über welche die Finanztransferdienstleistung abgewickelt worden ist, aufzugliedern.

§ 5

Sortengeschäft

¹Institute, die das Sortengeschäft betreiben, haben zusätzlich zum Monatsausweis anzugeben

1. Firma und Sitz der Unternehmen, die sie innerhalb des Berichtszeitraums im Rahmen der Durchführung des Sortengeschäftes eingeschaltet haben;
2. den Sortenbestand, aufgegliedert nach den einzelnen Währungen, am letzten Kalendertag eines jeden Monats zum Geschäftsschluß während des Berichtszeitraums;
3. Stückzahl und Betrag der Umsätze mit Kunden ab dem Schwellenwert des § 2 des Geldwäschegesetzes und Stückzahl und Betrag der Umsätze mit Kunden unterhalb dieses Schwellenwertes.

²Sorten im Sinne des Satzes 1 sind ausländische Banknoten und Münzen, die gesetzliche Zahlungsmittel darstellen, und Reiseschecks in ausländischer Währung.

§ 6

Ausnahmen

(1) ¹Kreditinstitute, die zur monatlichen Bilanzstatistik nach § 18 des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank melden oder die nur Bankgeschäfte im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 8 des Gesetzes über das Kreditwesen (KWG) betreiben, sowie Kapitalanlagegesellschaften, Wertpapiersammelbanken und Wohnungsgenossenschaften mit Spareinrichtung haben keine Monatsausweise nach dieser Verordnung einzureichen. ²Sie haben die Angaben nach § 4 und, sofern der Sortenbestand des Instituts insgesamt den Gegenwert von 250 000 Deutsche Mark übersteigt, nach § 5 Satz 1 Nr. 2 einzureichen.

(2) Finanzdienstleistungsinstitute, die über die Drittstaateneinlagenvermittlung, das Finanztransfergeschäft und das Sortengeschäft hinaus keine nach dem KWG erlaubnispflichtigen Geschäfte betreiben, haben nur die Angaben nach den §§ 3 bis 5 einzureichen.

§ 7

Berichtszeitraum

¹Berichtszeitraum ist das Kalendervierteljahr. ²Das Bundesaufsichtsamt kann durch Entscheidung im Einzelfall den Berichtszeitraum auf einen Kalendermonat verkürzen, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben des Bundesaufsichtsamtes erforderlich ist.

§ 8

Einreichungsverfahren

(1) Die Monatsausweise sind von den Instituten mit den folgenden Vordrucken einzureichen:

1. Monatsausweis gemäß § 25 Abs. 1 Satz 1 KWG
– Vermögensstatus –:
STFDI (Anlage 1),
2. Monatsausweis gemäß § 25 Abs. 1 Satz 1 KWG
– Gewinn- und Verlustrechnung –:
GVFDI (Anlage 2).

(2) Die Monatsausweise und Angaben nach den §§ 3 bis 6 sind in dreifacher Ausfertigung der zuständigen Zweiganstalt der Landeszentralbank jeweils nach dem Stand zum Ende des Berichtszeitraums bis zum 15. des Folgemonats einzureichen.

§ 9

Übergangsregelung

Bis zum 31. Dezember 2001 gilt § 5 Satz 1 auch für Banknoten, Münzen und Reiseschecks, die auf belgische Franc, spanische Peseten, französische Franc, irische Pfund, italienische Lira, luxemburgische Franc, niederländische Gulden, österreichische Schilling, portugiesische Escudos und Finnmark lauten.

§ 10

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

¹Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Monatsausweisverordnung vom 29. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3399) außer Kraft.

Berlin, den 31. Mai 1999

Der Präsident
des Bundesaufsichtsamtes für das Kreditwesen
Artopoulos

**Monatsausweis gemäß § 25 Abs. 1 Satz 1 KWG
– Vermögensstatus –**

Nur für Vermerk der LZB
Kontrolliert

Stand Ende _____ **STFDI**

Institutsnummer _____ Prüfziffer _____ Name _____ Ort _____

Die angegebenen Beträge lauten auf Tsd DM (DEM) oder Tsd Euro (EUR) _____ (Bitte ISO-Währungsschlüssel angeben)¹⁾

Aktiva		Passiva	
010	Kassenbestand	010	_____
020	Guthaben bei Zentralnotenbanken	020	_____
030	Schatzwechsel, unverzinsliche Schatzanweisungen und ähnliche Schuldtitel öffentlicher Stellen	030	_____
040	Wechsel	040	_____
050	Forderungen an Kreditinstitute ²⁾		
051	täglich fällig	051	_____
052	andere Forderungen	052	_____
	Summe: (051 + 052)	050	_____
060	Forderungen an Kunden ³⁾	060	_____
070	Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere		
071	Geldmarktpapiere (soweit nicht in Position 030 erfaßt)	071	_____
072	Anleihen und Schuldverschreibungen	072	_____
073	eigene Schuldverschreibungen	073	_____
	Summe: (071 + 072 + 073)	070	_____
080	Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere	080	_____
090	Beteiligungen	090	_____
	darunter:		
091	an Kreditinstituten	091	_____
092	an Finanzdienstleistungsinstituten	092	_____
100	Anteile an verbundenen Unternehmen	100	_____
	darunter:		
		210	Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten ⁴⁾ 210 _____
		220	Verbindlichkeiten gegenüber Kunden ⁵⁾ 220 _____
		230	Verbriefte Verbindlichkeiten
		231	begebene Schuldverschreibungen 231 _____
		232	begebene Geldmarktpapiere 232 _____
		233	eigene Akzepte und Solawechsel im Umlauf 233 _____
		234	sonstige verbrieftete Verbindlichkeiten 234 _____
			Summe: (231 + 232 + 233 + 234) 230 _____
		240	Treuhandverbindlichkeiten 240 _____
		250	Rechnungsabgrenzungsposten 250 _____
		260	Rückstellungen 260 _____
		270	Sonderposten mit Rücklageanteil 270 _____
		280	Nachrangige Verbindlichkeiten 280 _____
			darunter:
		281	Nachrangige Verbindlichkeiten, die nicht die Anforderungen des § 10 Abs. 5a oder 7 KWG erfüllen 281 _____
		290	Genußrechtskapital 290 _____
			darunter:
		291	vor Ablauf von zwei Jahren fällig 291 _____
		300	Fonds für allgemeine Bankrisiken 300 _____
		310	Eigenkapital
		311	gezeichnetes Kapital 311 _____
			darunter:
		312	stille Einlagen 312 _____

noch Anlage 1

(Original DIN A3 – untere Hälfte)

101	an Kreditinstituten	101	_____
102	an Finanzdienstleistungsinstituten	102	_____
110	Treuhandvermögen	110	_____
120	Ausgleichsforderungen gegen die öffentliche Hand (einschl. Schuldverschreibungen aus dem Umtausch von Ausgleichsforderungen)	120	_____
130	Immaterielle Anlagewerte	130	_____
140	Sachanlagen	140	_____
160	Eigene Aktien oder Anteile	160	_____
170	Sonstige Vermögensgegenstände	170	_____
	darunter:		_____
171	Periodenverlust	171	_____
180	Rechnungsabgrenzungsposten	180	_____
190	Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	190	_____
200	Summe der Aktiva (010 + 020 + 030 + 040 + 050 + 060 + 070 + 080 + 090 + 100 + 110 + 120 + 130 + 140 + 160 + 170 + 180 + 190)	200	_____

1) Angaben bitte ohne Kommastellen, Rundung nach kaufmännischer Rundungsregel (5/4). Umrechnung von auf Nicht-Euro-Währungen lautenden Aktiv- und Passivpositionen in DM oder Euro (Fremdwährungspositionen): Fremdwährungspositionen sind zu dem jeweiligen von der EZB am Meldestichtag festgestellten und von der Bundesbank veröffentlichten Referenzkurs („ESZB-Referenzkurs“) in die Währung umzurechnen, in der die Meldung erstellt wird (DM oder Euro). Bei der Umrechnung von Währungen, für die kein ESZB-Referenzkurs veröffentlicht wird, sind die Mittelkurse aus feststellbaren An- und Verkaufskursen des Stichtags zugrunde zu legen. Vermögensgegenstände, die nicht als Bestandteil der Fremdwährungsposition behandelt werden, dürfen zu dem bei der Erstverbuchung verwendeten Devisenkurs umgerechnet werden. In den Meldungen für die Zweigstellen im Ausland sind Fremdwährungsbeträge direkt, das heißt ohne Zwischenumrechnung in die Währung des Sitzlandes, in die Währung umzurechnen, in der die Meldung erstellt wird.

2) Ist das meldende Institut Kreditinstitut, sind unter dieser Position Forderungen an Monetäre Finanzinstitute auszuweisen. Ausführliche Erläuterungen siehe Deutsche Bundesbank, Bankenstatistik Richtlinien, Statistische Sonderveröffentlichungen. (Eine Liste der MFIs ist im Internet [http://www.bundesbank.de] verfügbar).

3) In Fällen der Fußnote 2 hat das meldende Kreditinstitut unter dieser Position Forderungen an sonstige Kreditinstitute (Nicht-MFIs) und Nichtbanken (sonstige Nicht-MFIs) auszuweisen.

4) Fußnote 2 gilt entsprechend. 5) Fußnote 3 gilt entsprechend. 6) Vorzeichen angeben.

Größere Veränderungen einzelner Positionen bitte auf einem gesonderten Blatt erläutern

Für die Richtigkeit der Meldung

Firma, Unterschrift

Ort, Datum

Sachbearbeiter/-in

Telefon

313	Abzugsposten: Ausstehende Einlagen auf das gezeichnete Kapital	313	./.	_____
314	Rücklagen	314	_____	_____
315	Gewinnvortrag/Verlustvortrag ⁶⁾	315	_____	_____
316	Bilanzgewinn/Bilanzverlust ⁶⁾	316	_____	_____
317	nachrichtlich: Abzugsposten gem. § 10 Abs. 2a Satz 1 Nr. 1 und 2 (ohne Entnahmen) und Satz 2 Nr. 4 und 5 KWG	317	_____	_____
	Eigenkapital: (311 + (./.) 313 + 314 + (./.) 315 + (./.) 316)	310	_____	_____
320	Sonstige Verbindlichkeiten	320	_____	_____
	darunter:			
321	Periodengewinn	321	_____	_____
330	Summe der Passiva (210 + 220 + 230 + 240 + 250 + 260 + 270 + 280 + 290 + 300 + 310 + 320)	330	_____	_____
340	Eventualverbindlichkeiten			
341	Eventualverbindlichkeiten aus weitergegebenen abgerechneten Wechseln (einschl. eigener Ziehungen)	341	_____	_____
342	Verbindlichkeiten aus Bürgschaften und Gewährleistungsverträgen	342	_____	_____
343	Haftung aus der Bestellung von Sicherheiten für fremde Verbindlichkeiten	343	_____	_____
	Summe: (341 + 342 + 343)	340	_____	_____
350	Platzierungs- und Übernahmeverpflichtungen	350	_____	_____
360	Rücknahmeverpflichtungen aus unechten Pensionsgeschäften	360	_____	_____
370	Unwiderrufliche Kreditzusagen	370	_____	_____
	Kontrollsumme: (200 + 330 + 340 + 350 + 360 + 370)	901	_____	_____

**Monatsausweis gemäß § 25 Abs. 1 Satz 1 KWG
– Vermögensstatus –**

Nur für Vermerk der LZB
Kontrolliert

Stand Ende _____ **GVFDI**

Institutsnummer _____ Prüzfiffer _____ Name _____ Ort _____

Die angegebenen Beträge lauten auf Tsd DM (DEM) oder Tsd Euro (EUR) _____ (Bitte ISO-Währungsschlüssel angeben)¹⁾

Gewinn- und Verlustrechnung

noch Gewinn- und Verlustrechnung (Staffelform)

010 Zinserträge		140 Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Forderungen und bestimmte Wertpapiere sowie Zuführung zu Rückstellungen im Kreditgeschäft	140 _____
011 aus Kredit- und Geldmarktgeschäften	011 _____		
012 aus festverzinslichen Wertpapieren und Schuldbuchforderungen	012 _____	150 Erträge aus Zuschreibungen zu Forderungen und bestimmten Wertpapieren sowie aus der Auflösung von Rückstellungen im Kreditgeschäft	150 _____
Summe: (011 + 012)	010 _____		
020 Zinsaufwendungen	020 _____	160 Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Beteiligungen, Anteile an verbundenen Unternehmen und wie Anlagevermögen behandelte Wertpapiere	160 _____
030 Laufende Erträge		170 Erträge aus Zuschreibungen zu Beteiligungen, Anteilen an verbundenen Unternehmen und wie Anlagevermögen behandelten Wertpapieren	170 _____
031 aus Aktien und anderen nicht festverzinslichen Wertpapieren	031 _____	180 Aufwendungen aus Verlustübernahme	180 _____
032 aus Beteiligungen	032 _____	190 Einstellungen in Sonderposten mit Rücklageanteil	190 _____
033 aus Anteilen an verbundenen Unternehmen	033 _____	200 Ergebnis der normalen Geschäftstätigkeit⁴⁾	200 _____
Summe: (031 + 032 + 033)	030 _____		
040 Erträge aus Gewinngemeinschaften, Gewinnabführungs- oder Teilgewinnabführungsverträgen	040 _____	210 Außerordentliches Ergebnis	
050 Provisionserträge	050 _____	211 Außerordentliche Erträge	211 _____
060 Provisionsaufwendungen	060 _____	212 Außerordentliche Aufwendungen	212 _____
070 Ertrag aus Finanzgeschäften²⁾	070 _____	Summe: (211 ./ 212)⁴⁾	210 _____
davon: ³⁾		220 Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	220 _____
071 Wertpapiere	071 _____	230 Sonstige Steuern, soweit nicht unter Position 130 ausgewiesen	230 _____
072 Futures	072 _____	240 Erträge aus Verlustübernahme	240 _____

noch Anlage 2

(Original DIN A3 – untere Hälfte)

073	Optionen	073	_____
074	Devisen	074	_____
075	Kursdifferenzen aus Aufgabegeschäften	075	_____
080	Aufwand aus Finanzgeschäften²⁾	080	_____
	davon: ³⁾		
081	Wertpapiere	081	_____
082	Futures	082	_____
083	Optionen	083	_____
084	Devisen	084	_____
085	Kursdifferenzen aus Aufgabegeschäften	085	_____
090	Sonstige betriebliche Erträge	090	_____
100	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten mit Rücklageanteil	100	_____
110	Allgemeine Verwaltungsaufwendungen		
111	Personalaufwand	111	_____
	darunter: 112 Löhne und Gehälter	112	_____
	darunter: 113 Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	113	_____
114	andere Verwaltungsaufwendungen	114	_____
	Summe: (111 + 114)	110	_____
120	Abschreibungen und Wertberichtigungen auf immaterielle Anlagewerte und Sachanlagen	120	_____
130	Sonstige betriebliche Aufwendungen	130	_____
	Kontrollsumme: (010 + 020 + 030 + 040 + 050 + 060 + 070 + 080 + 090 + 100 + 110 + 120 + 130)	901	_____

250	Auf Grund einer Gewinngemeinschaft, eines Gewinnabführungs- oder eines Teilgewinnabführungsvertrags abgeführte Gewinne	250	_____
260	Periodengewinn/Periodenverlust¹⁾	260	_____
	Kontrollsumme: (901 + 140 + 150 + 160 + 170 + 180 + 190 + 200 + 210 + 220 + 230 + 240 + 250 + 260)	902	_____

1) Angaben bitte ohne Kommastellen, Rundung nach kaufmännischer Rundungsregel (5/4). Umrechnung von auf Nicht-Euro-Währungen lautenden Aktiv- und Passivpositionen in DM oder Euro (Fremdwährungspositionen): Fremdwährungspositionen sind zu dem jeweiligen von der EZB am Meldestichtag festgestellten und von der Bundesbank veröffentlichten Referenzkurs („ESZB-Referenzkurs“) in die Währung umzurechnen, in der die Meldung erstellt wird (DM oder Euro). Bei der Umrechnung von Währungen, für die kein ESZB-Referenzkurs veröffentlicht wird, sind die Mittelkurse aus feststellbaren An- und Verkaufskursen des Stichtags zugrunde zu legen. Vermögensgegenstände, die nicht als Bestandteil der Fremdwährungsposition behandelt werden, dürfen zu dem bei der Erstverbuchung verwendeten Devisenkurs umgerechnet werden. In den Meldungen für die Zweigstellen im Ausland sind Fremdwährungsbeträge direkt, das heißt ohne Zwischenumrechnung in die Währung des Sitzlandes, in die Währung umzurechnen, in der die Meldung erstellt wird.

2) Ist das meldende Institut Kreditinstitut, ist nur der Saldo aus den Positionen 070 und 080 auszuweisen.
 3) Nur untergliedert anzugeben von Instituten, die Finanzdienstleistungen im Sinne des § 1 Abs. 1a Satz 2 Nr. 4 bzw. § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe c KWG erbringen.
 4) Vorzeichen angeben.

Größere Veränderungen einzelner Positionen bitte auf einem gesonderten Blatt erläutern

**Verordnung
zur Einreichung von Monatsausweisen durch
Skontroführer nach dem Gesetz über das Kreditwesen
(Skontroführer-Monatsausweisverordnung – SkontroMonAwV)**

Vom 31. Mai 1999

Auf Grund des § 25 Abs. 3 des Gesetzes über das Kreditwesen in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2776) in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Übertragung der Befugnis zum Erlaß von Rechtsverordnungen auf das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen vom 19. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3156) verordnet das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen im Einvernehmen mit der Deutschen Bundesbank:

§ 1

**Anwendungsbereich;
Befugnisse des Bundesaufsichtsamtes**

(1) Monatsausweise und die Zusatzangaben nach dieser Verordnung sind von Maklergesellschaften im Sinne des Börsengesetzes, deren Mitglieder mit der Skontroführung betraut sind, sowie von Skontroführern, die nicht Mitglied einer Maklergesellschaft im Sinne des Börsengesetzes sind, einzureichen.

(2) Das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen (Bundesaufsichtsamt) kann, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist, gegenüber den Instituten Anordnungen über die Aufstellung und den Inhalt der Monatsausweise und der Zusatzangaben erlassen.

§ 2

**Art und Umfang
des Monatsausweises und der Zusatzangaben**

(1) Der Monatsausweis besteht aus einem Vermögensstatus bezogen auf das Ende des jeweiligen Berichtszeitraums und einer Gewinn- und Verlustrechnung, die den Zeitraum seit dem Ende des letzten Geschäftsjahres umfaßt.

(2) Zusätzlich haben die Institute den Bestand an festverzinslichen und nicht festverzinslichen Wertpapieren jeweils bewertet zu aktuellen Börsenpreisen am Ende des Berichtszeitraums wie folgt gegliedert anzugeben:

1. Geldmarktpapiere,
2. Anleihen und Schuldverschreibungen,

3. eigene Schuldverschreibungen,
4. Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere.

§ 3

Berichtszeitraum

¹Berichtszeitraum ist der Kalendermonat. ²Auf Antrag des Instituts kann das Bundesaufsichtsamt den Berichtszeitraum auf ein Kalendervierteljahr verlängern.

§ 4

Einreichungsverfahren

(1) Die Monatsausweise und Zusatzangaben sind von den Instituten mit folgenden Vordrucken einzureichen:

1. Monatsausweis gemäß § 25 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über das Kreditwesen (KWG)
 - Vermögensstatus –:
 - STSKF (Anlage 1),
2. Monatsausweis gemäß § 25 Abs. 1 Satz 1 KWG
 - Gewinn- und Verlustrechnung –:
 - GVSKF (Anlage 2),
3. Zusatzangaben der Skontroführer zum Monatsausweis nach § 25 Abs. 1 Satz 1 KWG:
 - ZUSKF (Anlage 3).

(2) Die Monatsausweise und Zusatzangaben sind in dreifacher Ausfertigung der zuständigen Zweiganstalt der Landeszentralbank und in einfacher Ausfertigung an das Bundesaufsichtsamt jeweils nach dem Stand am Ende des Berichtszeitraums bis zum 15. des Folgemonats einzureichen.

§ 5

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

¹Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Skontroführer-Monatsausweisverordnung vom 29. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3402) außer Kraft.

Berlin, den 31. Mai 1999

Der Präsident
des Bundesaufsichtsamtes für das Kreditwesen
Artopoulos

Anlage 1

(Original DIN A3 – obere Hälfte)

**Monatsausweis gemäß § 25 Abs. 1 Satz 1 KWG
- Vermögensstatus -**

Nur für Vermerk der LZB
Kontrolliert _____

Stand Ende _____ **STSKF**

Institutsnummer _____ Prüzfiffer _____ Name _____ Ort _____

Die angegebenen Beträge lauten auf Tsd DM (DEM) oder Tsd Euro (EUR) _____ (Bitte ISO-Währungsschlüssel angeben)¹⁾

Aktiva		Passiva	
010	Kassenbestand	010	_____
020	Guthaben bei Zentralnotenbanken	020	_____
030	Schatzwechsel, unverzinsliche Schatzanweisungen und ähnliche Schuldtitel öffentlicher Stellen	030	_____
040	Wechsel	040	_____
050	Forderungen an Kreditinstitute		
051	täglich fällig	051	_____
052	andere Forderungen	052	_____
	Summe: (051 + 052)	050	_____
060	Forderungen an Kunden	060	_____
070	Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere		
071	Geldmarktpapiere (soweit nicht in Position 030 erfaßt)	071	_____
072	Anleihen und Schuldverschreibungen	072	_____
073	eigene Schuldverschreibungen	073	_____
	Summe: (071 + 072 + 073)	070	_____
080	Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere	080	_____
090	Beteiligungen	090	_____
	darunter:		
091	an Kreditinstituten	091	_____
092	an Finanzdienstleistungsinstituten	092	_____
100	Anteile an verbundenen Unternehmen	100	_____
	darunter:		
		210	Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten
		210	_____
		220	Verbindlichkeiten gegenüber Kunden
		220	_____
		230	Verbriefte Verbindlichkeiten
		231	begebene Schuldverschreibungen
		231	_____
		232	begebene Geldmarktpapiere
		232	_____
		233	eigene Akzepte und Solawechsel im Umlauf
		233	_____
		234	sonstige verbriefte Verbindlichkeiten
		234	_____
			Summe: (231 + 232 + 233 + 234)
		230	_____
		240	Treuhandverbindlichkeiten
		240	_____
		250	Rechnungsabgrenzungsposten
		250	_____
		260	Rückstellungen
		260	_____
		270	Sonderposten mit Rücklageanteil
		270	_____
		280	Nachrangige Verbindlichkeiten
		280	_____
			darunter:
		281	Nachrangige Verbindlichkeiten, die nicht die Anforderungen des § 10 Abs. 5a oder 7 KWG erfüllen
		281	_____
		290	Genußrechtskapital
		290	_____
			darunter:
		291	vor Ablauf von zwei Jahren fällig
		291	_____
		300	Fonds für allgemeine Bankrisiken
		300	_____
		310	Eigenkapital
		311	gezeichnetes Kapital
		311	_____
			darunter:
		312	stille Einlagen
		312	_____

noch Anlage 1
(Original DIN A3 – untere Hälfte)

101 an Kreditinstituten	101 _____
102 an Finanzdienstleistungsinstituten	102 _____
110 Treuhandvermögen	110 _____
120 Ausgleichsforderungen gegen die öffentliche Hand (einschl. Schuldverschreibungen aus dem Umtausch von Ausgleichsforderungen)	120 _____
130 Immaterielle Anlagewerte	130 _____
140 Sachanlagen	140 _____
160 Eigene Aktien oder Anteile	160 _____
170 Sonstige Vermögensgegenstände	170 _____
darunter:	
171 Periodenverlust	171 _____
180 Rechnungsabgrenzungsposten	180 _____
190 Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	190 _____
200 Summe der Aktiva (010 + 020 + 030 + 040 + 050 + 060 + 070 + 080 + 090 + 100 + 110 + 120 + 130 + 140 + 160 + 170 + 180 + 190)	200 _____

1) Angaben bitte ohne Kommastellen, Rundung nach kaufmännischer Rundungsregel (5/4). Umrechnung von auf Nicht-Euro-Währungen lautenden Aktiv- und Passivpositionen in DM oder Euro (Fremdwährungspositionen): Fremdwährungspositionen sind zu dem jeweiligen von der EZB am Meldestichtag festgestellten und von der Bundesbank veröffentlichten Referenzkurs („ESZB-Referenzkurs“) in die Währung umzurechnen, in der die Meldung erstellt wird (DM oder Euro). Bei der Umrechnung von Währungen, für die kein ESZB-Referenzkurs veröffentlicht wird, sind die Mittelkurse aus feststellbaren An- und Verkaufskursen des Stichtags zugrunde zu legen. Vermögensgegenstände, die nicht als Bestandteil der Fremdwährungsposition behandelt werden, dürfen zu dem bei der Erstverbuchung verwendeten Devisenkurs umgerechnet werden. In den Meldungen für die Zweigstellen im Ausland sind Fremdwährungsbeträge direkt, das heißt ohne Zwischenumrechnung in die Währung des Sitzlandes, in die Währung umzurechnen, in der die Meldung erstellt wird.

2) Vorzeichen angeben.

■ Größere Veränderungen einzelner Positionen bitte auf einem gesonderten Blatt erläutern ■

Für die Richtigkeit der Meldung

Firma, Unterschrift

Ort, Datum

Sachbearbeiter/-in

Telefon

313 Abzugsposten: Ausstehende Einlagen auf das gezeichnete Kapital	313 ./. _____
314 Rücklagen	314 _____
315 Gewinnvortrag/Verlustvortrag ²⁾	315 _____
316 Bilanzgewinn/Bilanzverlust ²⁾	316 _____
317 nachrichtlich: Abzugspositionen gem. § 10 Abs. 2a Satz 1 Nr. 1 und 2 (ohne Entnahmen) und Satz 2 Nr. 4 und 5 KWG	317 _____
Eigenkapital: (311 + (./.) 313 + 314 + (./.) 315 + (./.) 316)	310 _____
320 Sonstige Verbindlichkeiten	320 _____
darunter:	
321 Periodengewinn	321 _____
330 Summe der Passiva (210 + 220 + 230 + 240 + 250 + 260 + 270 + 280 + 290 + 300 + 310 + 320)	330 _____
340 Eventualverbindlichkeiten	
341 Eventualverbindlichkeiten aus weitergegebenen abgerechneten Wechseln (einschl. eigener Ziehungen)	341 _____
342 Verbindlichkeiten aus Bürgschaften und Gewährleistungsverträgen	342 _____
343 Haftung aus der Bestellung von Sicherheiten für fremde Verbindlichkeiten	343 _____
Summe: (341 + 342 + 343)	340 _____
350 Platzierungs- und Übernahmeverpflichtungen	350 _____
360 Rücknahmeverpflichtungen aus unechten Pensionsgeschäften	360 _____
370 Unwiderrufliche Kreditzusagen	370 _____
Kontrollsumme: (200 + 330 + 340 + 350 + 360 + 370)	901 _____

Anlage 2

(Original DIN A3 – obere Hälfte)

**Monatsausweis gemäß § 25 Abs. 1 Satz 1 KWG
– Gewinn- und Verlustrechnung –**

Nur für Vermerk der LZB
Kontrolliert _____

Stand Ende _____ **GVS KF**

Institutsnummer _____ Prüzfiffer _____ Name _____ Ort _____

Die angegebenen Beträge lauten auf Tsd DM (DEM) oder Tsd Euro (EUR) _____ (Bitte ISO-Währungsschlüssel angeben)¹⁾

Gewinn- und Verlustrechnung

noch Gewinn- und Verlustrechnung (Staffelform)

010 Zinserträge		140 Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Forderungen und bestimmte Wertpapiere sowie Zuführung zu Rückstellungen im Kreditgeschäft	140 _____
011 aus Kredit- und Geldmarktgeschäften	011 _____		
012 aus festverzinslichen Wertpapieren und Schuldbuchforderungen	012 _____	150 Erträge aus Zuschreibungen zu Forderungen und bestimmten Wertpapieren sowie aus der Auflösung von Rückstellungen im Kreditgeschäft	150 _____
Summe: (011 + 012)	010 _____		
020 Zinsaufwendungen	020 _____	160 Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Beteiligungen, Anteile an verbundenen Unternehmen und wie Anlagevermögen behandelte Wertpapiere	160 _____
030 Laufende Erträge		170 Erträge aus Zuschreibungen zu Beteiligungen, Anteilen an verbundenen Unternehmen und wie Anlagevermögen behandelten Wertpapieren	170 _____
031 aus Aktien und anderen nicht festverzinslichen Wertpapieren	031 _____		
032 aus Beteiligungen	032 _____	180 Aufwendungen aus Verlustübernahme	180 _____
033 aus Anteilen an verbundenen Unternehmen	033 _____	190 Einstellungen in Sonderposten mit Rücklageanteil	190 _____
Summe: (031 + 032 + 033)	030 _____	200 Ergebnis der normalen Geschäftstätigkeit²⁾	200 _____
040 Erträge aus Gewinngemeinschaften, Gewinnabführungs- oder Teilgewinnabführungsverträgen	040 _____	210 Außerordentliches Ergebnis	
050 Provisionserträge	050 _____	211 Außerordentliche Erträge	211 _____
darunter:		212 Außerordentliche Aufwendungen	212 _____
051 Courtageträge	051 _____	Summe: (211 ./ . 212)²⁾	210 _____
052 Courtageträge aus Poolausgleich	052 _____	220 Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	220 _____
060 Provisionsaufwendungen	060 _____	230 Sonstige Steuern, soweit nicht unter Position 130 ausgewiesen	230 _____
darunter:		240 Erträge aus Verlustübernahme	240 _____
061 Courtagenaufwendungen	061 _____		
062 Courtageträge für Poolausgleich	062 _____		

noch Anlage 2

(Original DIN A3 – untere Hälfte)

070 Ertrag aus Finanzgeschäften	070	_____
davon:		
071 Wertpapiere	071	_____
072 Futures	072	_____
073 Optionen	073	_____
074 Devisen	074	_____
075 Kursdifferenzen aus Aufgabegeschäften	075	_____
080 Aufwand aus Finanzgeschäften	080	_____
davon:		
081 Wertpapiere	081	_____
082 Futures	082	_____
083 Optionen	083	_____
084 Devisen	084	_____
085 Kursdifferenzen aus Aufgabegeschäften	085	_____
090 Sonstige betriebliche Erträge	090	_____
100 Erträge aus der Auflösung von Sonderposten mit Rücklageanteil	100	_____
110 Allgemeine Verwaltungsaufwendungen		
111 Personalaufwand	111	_____
darunter: 112 Löhne und Gehälter	112	_____
darunter: 113 Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	113	_____
114 andere Verwaltungsaufwendungen	114	_____
Summe: (111 + 114)	110	_____
120 Abschreibungen und Wertberichtigungen auf immaterielle Anlagewerte und Sachanlagen	120	_____
130 Sonstige betriebliche Aufwendungen	130	_____
Kontrollsumme: (010 + 020 + 030 + 040 + 050 + 060 + 070 + 080 + 090 + 100 + 110 + 120 + 130)	901	_____

250 Auf Grund einer Gewinngemeinschaft, eines Gewinnabführungs- oder eines Teilgewinnabführungsvertrags abgeführte Gewinne	250	_____
260 Periodengewinn/Periodenverlust²⁾	260	_____
Kontrollsumme: (901 + 140 + 150 + 160 + 170 + 180 + 190 + 200 + 210 + 220 + 230 + 240 + 250 + 260)	902	_____

¹⁾ Angaben bitte ohne Kommastellen, Rundung nach kaufmännischer Rundungsregel (5/4). Umrechnung von auf Nicht-Euro-Währungen lautenden Aktiv- und Passivpositionen in DM oder Euro (Fremdwährungspositionen): Fremdwährungspositionen sind zu dem jeweiligen von der EZB am Meldestichtag festgestellten und von der Bundesbank veröffentlichten Referenzkurs („ESZB-Referenzkurs“) in die Währung umzurechnen, in der die Meldung erstellt wird (DM oder Euro). Bei der Umrechnung von Währungen, für die kein ESZB-Referenzkurs veröffentlicht wird, sind die Mittelkurse aus feststellbaren An- und Verkaufskursen des Stichtags zugrunde zu legen. Vermögensgegenstände, die nicht als Bestandteil der Fremdwährungsposition behandelt werden, dürfen zu dem bei der Erstverbuchung verwendeten Devisenkurs umgerechnet werden. In den Meldungen für die Zweigstellen im Ausland sind Fremdwährungsbeträge direkt, das heißt ohne Zwischenumrechnung in die Währung des Sitzlandes, in die Währung umzurechnen, in der die Meldung erstellt wird.

²⁾ Vorzeichen angeben.

■ Größere Veränderungen einzelner Positionen bitte auf einem gesonderten Blatt erläutern ■

**Zusatzangaben der Skontroführer zum
Monatsausweis gemäß § 25 Abs. 1 Satz 1 KWG**

Nur für Vermerk der LZB
Kontrolliert

ZUSKF

Stand Ende _____

Institutsnummer _____ Prüfziffer _____ Name _____ Ort _____

Die angegebenen Beträge lauten auf Tsd DM (DEM) oder Tsd Euro (EUR) _____ (Bitte ISO-Währungsschlüssel angeben)¹⁾

Positionen bewertet zu aktuellen Börsenpreisen am Ende des Berichtszeitraums

**070 Schuldverschreibungen und andere
festverzinsliche Wertpapiere**

071	Geldmarktpapiere	071	_____
072	Anleihen und Schuldverschreibungen	072	_____
073	eigene Schuldverschreibungen	073	_____
	Summe: (071 + 072 + 073)	070	_____

**080 Aktien und andere nicht festverzinsliche
Wertpapiere**

		080	_____
	Kontrollsumme: (070 + 080)	901	_____

¹⁾ Angaben bitte ohne Kommastellen, Rundung nach kaufmännischer Rundungsregel (5/4). Umrechnung von auf Nicht-Euro-Währungen lautenden Aktiv- und Passivpositionen in DM oder Euro (Fremdwährungspositionen): Fremdwährungspositionen sind zu dem jeweiligen von der EZB am Meldestichtag festgestellten und von der Bundesbank veröffentlichten Referenzkurs („ESZB-Referenzkurs“) in die Währung umzurechnen, in der die Meldung erstellt wird (DM oder Euro). Bei der Umrechnung von Währungen, für die kein ESZB-Referenzkurs veröffentlicht wird, sind die Mittelkurse aus feststellbaren An- und Verkaufskursen des Stichtags zugrunde zu legen. Vermögensgegenstände, die nicht als Bestandteil der Fremdwährungsposition behandelt werden, dürfen zu dem bei der Erstverbuchung verwendeten Devisenkurs umgerechnet werden. In den Meldungen für die Zweigstellen im Ausland sind Fremdwährungsbeträge direkt, das heißt ohne Zwischenumrechnung in die Währung des Sitzlandes, in die Währung umzurechnen, in der die Meldung erstellt wird.

Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts

Aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 28. April 1999 – 1 BvR 1926/96 und 1 BvR 485/97 – wird folgende Entscheidungsformel veröffentlicht:

1. § 6 Absatz 1 Satz 1 (in Verbindung mit Anlage 3) des Gesetzes zur Überführung der Ansprüche und Anwartschaften aus Zusatz- und Sonderversorgungssystemen des Beitrittsgebiets (Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz – AAÜG) vom 25. Juli 1991 (Bundesgesetzblatt I S. 1606, 1677) ist nach Maßgabe der Gründe mit dem Grundgesetz vereinbar.
2. a) § 307b Absatz 1 des Sozialgesetzbuchs Sechstes Buch, eingefügt durch Artikel 1 Nummer 133 des Gesetzes zur Herstellung der Rechtseinheit in der gesetzlichen Renten- und Unfallversicherung (Renten-Überleitungsgesetz – RÜG) vom 25. Juli 1991 (Bundesgesetzblatt I S. 1606), ist mit Artikel 3 Absatz 1 des Grundgesetzes unvereinbar, soweit danach bei der Neuberechnung von Bestandsrenten aus Zusatz- und Sonderversorgungssystemen der Deutschen Demokratischen Republik die während der gesamten Versicherungszeit bezogenen tatsächlichen Arbeitsentgelte oder Arbeitseinkommen zugrunde gelegt werden.
b) Der Gesetzgeber ist verpflichtet, bis zum 30. Juni 2001 eine verfassungsgemäße Regelung zu treffen.

Die vorstehende Entscheidungsformel hat gemäß § 31 Abs. 2 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes Gesetzeskraft.

Bonn, den 22. Mai 1999

Die Bundesministerin der Justiz
Däubler-Gmelin

Anordnung
zur Übertragung von Zuständigkeiten für den Erlaß von
Widerspruchsbescheiden und die Vertretung des Dienstherrn
bei Klagen in Angelegenheiten nach dem Bundesumzugs-
kostengesetz von Beschäftigten des Bundeskanzleramtes

Vom 4. Mai 1999

I.

Auf Grund des § 172 des Bundesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 1999 (BGBl. I S. 675) in Verbindung mit § 126 Abs. 3 Nr. 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 1999 (BGBl. I S. 654) übertrage ich dem Bundesverwaltungsamt die Befugnis, über Widersprüche gegen den Erlaß eines Verwaltungsaktes sowie die Ablehnung eines Anspruches in Angelegenheiten nach dem Bundesumzugskostengesetz zu entscheiden, soweit diese Behörde zum Erlaß des Verwaltungsaktes oder zur Ablehnung des Anspruchs zuständig war.

II.

Auf Grund des § 174 Abs. 3 des Bundesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 1999 (BGBl. I S. 675) übertrage ich dem Bundesverwaltungsamt die Vertretung des Chefs des Bundeskanzleramtes bei Klagen, soweit es nach dieser Anordnung zur Entscheidung über Widersprüche zuständig ist.

III.

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Mai 1999 in Kraft. Sie findet keine Anwendung auf Widersprüche, die vor ihrem Inkrafttreten eingelegt, oder auf Klagen, die vor ihrem Inkrafttreten erhoben worden sind.

Bonn, den 4. Mai 1999

Der Chef des Bundeskanzleramtes
Im Auftrag
Hüper

Anordnung
zur Übertragung von Zuständigkeiten für den Erlaß von
Widerspruchsbescheiden und die Vertretung des Dienstherrn
bei Klagen aus dem Beamtenverhältnis im Geschäftsbereich
des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Vom 7. Mai 1999

I.

Auf Grund des § 172 des Bundesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 1999 (BGBl. I S. 675) in Verbindung mit § 126 Abs. 3 Nr. 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 1999 (BGBl. I S. 654) übertrage ich dem Bundesverwaltungsamt die Befugnis, über Widersprüche gegen den Erlaß sowie die Ablehnung eines Verwaltungsakts oder eines Anspruchs in beamtenrechtlichen Angelegenheiten zu entscheiden, soweit diese Behörde zum Erlaß oder zur Ablehnung des Verwaltungsakts oder des Anspruchs zuständig war.

II.

Auf Grund des § 174 Abs. 3 des Bundesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 1999 (BGBl. I S. 675) übertrage ich der unter I. genannten Behörde die Vertretung des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend bei Klagen aus dem Beamtenverhältnis, soweit sie nach dieser Anordnung zur Entscheidung über Widersprüche zuständig ist.

III.

Diese Anordnung tritt mit Bekanntmachung in Kraft. Sie findet keine Anwendung auf Widersprüche, die vor ihrem Inkrafttreten eingelegt, oder auf Klagen, die vor ihrem Inkrafttreten erhoben worden sind.

Bonn, den 7. Mai 1999

Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
Im Auftrag
Mohns

**Bekanntmachung
zu § 8 des Markengesetzes**

Vom 21. Mai 1999

Auf Grund des § 8 Abs. 2 Nr. 8 des Markengesetzes vom 25. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3082; 1995 I S. 156) wird bekanntgemacht, daß das Kennzeichen der
Inter-American Development Bank (Anlage)
von der Eintragung als Marke ausgeschlossen ist.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 14. April 1999 (BGBl. I S. 767).

Bonn, den 21. Mai 1999

Bundesministerium der Justiz
Im Auftrag
Schmid-Dwertmann

Anlage

Emblem der Inter-American Development Bank



Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei GmbH, Zweigniederlassung Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H., Postfach 13 20, 53003 Bonn
Telefon: (02 28) 3 82 08 - 0, Telefax: (02 28) 3 82 08 - 36.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 88,00 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 2,80 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1998 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 7,40 DM (5,60 DM zuzüglich 1,80 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 8,50 DM.
Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

ISSN 0341-1095

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 53003 Bonn

Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 5702 · Entgelt bezahlt

Berichtigung des Vierten Gesetzes zur Änderung des Strafvollzugsgesetzes

Vom 27. Mai 1999

Das Vierte Gesetz zur Änderung des Strafvollzugsgesetzes vom 26. August 1998 (BGBl. I S. 2461) ist wie folgt zu berichtigen:

Artikel 1 Nr. 25 ist wie folgt zu ändern:

„§ 199 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird gestrichen.
- b) Absatz 2 wird Absatz 1 und wie folgt geändert:
 - aa) Im einleitenden Satz wird die Angabe „Vom 1. Januar 1977“ gestrichen und das Wort „bis“ großgeschrieben.
 - bb) In Nummer 3 werden in der Übergangsfassung des § 50 Abs. 2 die Wörter „Der Bundesminister“ durch die Wörter „Das Bundesministerium“ ersetzt.
 - cc) In Nummer 4 werden in der Übergangsfassung des § 93 Abs. 2 die Wörter „dreißig Deutsche Mark“ durch die Wörter „den fünffachen Tagessatz der Eckvergütung nach § 43 Abs. 1“ ersetzt.
- c) Absatz 3 wird Absatz 2.“

Bonn, den 27. Mai 1999

Bundesministerium der Justiz
Im Auftrag
Tolzmann